

Synopse

Steuergesetzrevision 2027

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: **620**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
	Steuergesetz (StG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, beschliesst:</i>
	I.
	Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999 (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:
§ 29 Einkünfte aus Vorsorge ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen. ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen. ³ Einkünfte aus Leibrenten sowie aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.	³ <u>Einkünfte aus Leibrenten, Leibrentenversicherungen sowie aus Verpfändung, Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind zu 40 Prozent im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich nach den Vorgaben von Artikel 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
⁴ § 31 Unterabsatz b bleibt vorbehalten.	
§ 40 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 27, 27a und 28 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken; nicht abzugsfähig sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen, b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten, c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹, f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,	b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der Ertragsanteil der bezahlten Leibrenten, Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen gemäss Artikel 7 Absatz 2c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

¹ SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2600 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; die Abzüge von 5200 Franken beziehungsweise 2600 Franken erhöhen sich um 1500 Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind, h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes², soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat ist ermächtigt, ergänzende Vorschriften zu erlassen; das Finanzdepartement kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen, i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a–d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden, k. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5600 Franken an politische Parteien, die 1. im Parteienregister nach § 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976³ über die politischen Rechte eingetragen sind,	

² SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben, l. die nachgewiesenen Kosten bis 20 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, m. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 13 000 Franken, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt. ² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 5000 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden. ³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 31 Absätze 1k–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5400 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 31 Absatz 1k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26 800 Franken abgezogen.	
§ 63	

³ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
¹ Als juristische Personen werden besteuert: a. die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften; b. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. ² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. ³ Ausländische juristische Personen sowie gemäss § 18 Absatz 2 steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.	² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 <u>oder 118a</u> KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.
§ 148 Bescheinigungspflicht Dritter ¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet: a. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über die vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, b. juristische Personen über ihre Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder anderer Organe, c. Gläubigerinnen und Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
d. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen, e. Stiftungen über ihre Leistungen an Begünstigte, f. Treuhänderinnen und Treuhänder, Vermögensverwalterinnen und -verwalter, Pfandgläubigerinnen und -gläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person im Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge, g. Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen, h. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Einlagen, Prämien und Beiträge sowie über Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen oder anerkannten Vorsorgeformen. ² Reicht die steuerpflichtige Person die Bescheinigung trotz Mahnung nicht ein, kann sie die Veranlagungsbehörde von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.	d. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen <u>so wie bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908⁴ unterstehen, über das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil, die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 3,</u>
4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom 18. März 2024	4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag <u>aus</u> der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 <u>mehrstufigen Gewinnbesteuerung</u>
§ 259h	

⁴ SR [221.229.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029 jährlich im Umfang von 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) und ab dem Jahr 2030 mit 23,5 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt. ² In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem dritten Jahr entsprechend ihrer Einwohnerzahl. ³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im sechsten bis vierten Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024. Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt: a. bei den natürlichen Personen: 1. Ausfälle aus dem Abzug für Kosten der Drittbetreuung von Kindern gemäss § 40 Absatz 1I StG, 2. Ausfälle aus den Sozialabzügen gemäss § 42 Absätze 1 und 2 StG, 3. Ausfälle aus der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge gemäss den §§ 58 Absatz 2 und 259f StG,	¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 am Ertrag im Umfang von 25 Prozent an den gesamten <u>Mehreinnahmen</u> aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029 jährlich <u>und der zusätzlichen Gewinnsteuertarife gemäss § 259i Absatz 1, mindestens jedoch</u> im Umfang von 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) und ab dem <u>bis ins Jahr 2030 mit 2029 und mindestens im Umfang von</u> 23,5 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der <u>ab</u> dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt. <u>Jahr 2030 (Gemeindeanteil).</u> ^{1bis} Der Mindestbetrag steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und der zusätzlichen Gewinnsteuertarife zu. ² In den ersten zwei Jahren <u>Im Jahr 2026</u> wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem dritten Jahr <u>2027 ausschliesslich</u> entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
b. bei den juristischen Personen: 1. Ausfälle aus der Kapitalsteuer gemäss den §§ 93 Absätze 1 und 4 und 259g StG. ⁴ Für die Verteilung des Gemeindeanteils im Verhältnis der Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011⁵ massgebend. ⁵ Den Einwohnergemeinden wird ihr Anteil jeweils bis zum 30. April des Verteiljahres ausbezahlt, erstmals im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom 18. März 2024. ⁶ Der Regierungsrat überprüft innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden.	⁵ <i>aufgehoben</i> ⁶ Der Regierungsrat überprüft innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 <u>spätestens im Jahr 2029</u> die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen <u>gemäss Absatz 1</u> und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden.
	4.3.16 Zusätzliche Gewinnsteuertarife
	§ 259i ¹ In Ergänzung zum Steuertarif gemäss § 81 Absatz 1 beträgt die Steuer je Einheit für die zehn Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom [Beschlussdatum] beginnen, zusätzlich 3 Prozent auf Reingewinne von mehr als 50 Millionen Franken. Für die Steuerperioden, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom [Beschlussdatum] beginnen und vor dem 1. Januar 2032 enden, beträgt die Steuer je Einheit zusätzlich weitere 4 Prozent auf Reingewinne von mehr als 500 Millionen Franken nach Abzug des Nettoertrags aus Beteiligungsrechten. ² Die Gesamtbelastung durch Staats- und Gemeindesteuern nach § 81 Absatz 1 und Absatz 1 dieser Bestimmung darf unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer [] Prozent nicht übersteigen, ausser diese Belastungsbegrenzung werde bereits durch die Besteuerung gemäss § 81 Absatz 1 überschritten.

⁵ SRL Nr. 28d

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 15. April 2025
	³ Die zusätzlichen Gewinnsteuertarife gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gelten ausschliesslich für die Staatssteuern. ⁴ Der Kantonsrat setzt die Einheiten für die zu beziehenden Staatssteuern für die Stufen der Gewinnbesteuerung gemäss § 81 Absatz 1 und Absatz 1 dieser Bestimmung je gesondert fest. In Abweichung von § 2 Absatz 2 wird der Steuerfuss für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom [Beschlussdatum] für die Besteuerung von Reingewinnen ab 50 Millionen Franken sowie ab 500 Millionen Franken auf je 1,0 Einheiten festgesetzt. § 2 Absatz 3 ist für die zusätzlichen Gewinnsteuertarife nach Absatz 1 dieser Bestimmung nicht anwendbar.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung mit Ausnahme von § 259h. § 259h tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: